

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 6. April 2018
Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Aktenzeichen II A 3
bei Antwort bitte angeben

Madlen Tangermann
Telefon 0211 855-3458
Telefax 0211 855-
Madlen.Tangermann
@mags.nrw.de

Düsseldorf

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Hartz-IV-Bezieher*innen in der beruflichen Weiterbildung
abgehängt?**



Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
Frau Heike Gebhard MdL, hatte mich auf Grundlage eines Schreibens
der GRÜNEN-Fraktion vom 26. März 2018 um einen schriftlichen Be-
richt zum Thema „Hartz-IV-Bezieher*innen in der beruflichen Weiter-
bildung abgehängt?“ gebeten.

Diesem Anliegen komme ich gerne nach und übersende für die
19. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
am 11. April 2018 die erbetene Vorlage mit der Bitte, die Weiter-
leitung an die Mitglieder des o.g. Ausschusses zu veranlassen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

1 Anlage (60-fach)

Hartz-IV-Bezieher*innen in der beruflichen Weiterbildung abgehängt?

Arbeitslose Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sind zutreffend öfter gering qualifiziert als Personen im Rechtskreis des SGB III und verfügen vielfach nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Häufig treten darüber hinaus jedoch noch weitere Umstände hinzu, die einer unmittelbaren Vermittlung in Arbeit bzw. einer beruflichen Weiterbildung entgegenstehen. Solche Hindernisse liegen insbesondere in einer fehlenden Grundbildung und dem „Entwöhntsein“ vom Lernen bzw. dem „nicht Lernen können“.

In nicht unerheblichem Maße bestehen aber auch Hemmnisse außerhalb solchen Bezugs zur Qualifikation. So ist ein Teil dieser Personen bereits seit langem arbeitslos und verfügt dadurch nicht mehr über eine verbindliche Tagesstruktur, nimmt insgesamt weniger am gesellschaftlichen Leben teil und hat das Zutrauen in die eigenen Fähigkeiten verloren. Vielfach treten auch gesundheitliche Probleme auf, die als eines der häufigsten Hemmnisse einer Arbeitsaufnahme, aber auch einer beruflichen Weiterbildung entgegenstehen. Auch andere persönliche Umstände oder die familiäre Lebenssituation spielen eine wesentliche Rolle, wenn etwa eine Schuldenproblematik besteht oder - nicht nur kleine - Kinder zu betreuen sind. Für Personen im SGB II-Leistungsbezug hält das Regelsystem daher eine Vielzahl arbeitsmarktpolitischer Instrumente und Unterstützungsleistungen bereit, die geeignet sind, diese Personen auf ihrem Weg in Beschäftigung zu unterstützen - darunter auch die Möglichkeit der beruflichen Weiterbildung.

Für arbeitslose Leistungsberechtigte nach dem SGB II ohne Berufsabschluss bestehen gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 SGB II die gleichen Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung wie sie auch für arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen bzw. Personen ohne Berufsabschluss im Rahmen des SGB III (§ 81 ff. SGB III) zur Verfügung stehen.

Leistungen der beruflichen Weiterbildung sind als individuelle Leistungen ausgestaltet, die nach § 81 Absatz 1 und 3a SGB III nach pflichtgemäßem Ermessen des Leistungsträgers gewährt werden können.

Voraussetzung der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81 Absatz 1 SGB III ist dabei regelmäßig, dass die Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer notwendig ist. Eine Weiterbildung kann beispielsweise notwendig sein, um Arbeitslosigkeit zu überwinden und Betroffene berufliche einzugliedern.

Sie kann ferner auch wegen fehlenden Berufsabschlusses¹ als notwendig anerkannt sein. Ebenfalls erforderlich ist, dass vor der Weiterbildung eine entsprechende Beratung der Betroffenen durch den Leistungsträger erfolgt ist. Hier werden insbesondere die bestehenden Fortbildungsmöglichkeiten, das Bildungsziel und der Umfang der Weiterbildung besprochen.

Bei Vorliegen der formalen und individuellen Fördervoraussetzungen können die Leistungen der beruflichen Weiterbildung in Anspruch genommen werden. Diese bestehen grundsätzlich in der Übernahme der Weiterbildungskosten, ggf. auch in ergänzenden Leistungen wie z.B. Fahrtkosten.

Auch der Erwerb von Grundkompetenzen (z.B. Lesen, Schreiben, Mathematik) kann durch Übernahme von Weiterbildungskosten gefördert werden, soweit die Voraussetzungen der Förderung einer beruflichen Weiterbildung nach § 81 Absatz 1 SGB III vorliegen. Die Maßnahme muss zudem erforderlich sein, um erfolgreich an einer daran anschließenden beruflichen Weiterbildung teilzunehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf mit einer festgelegten Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren führt.

Ferner ist der nachträgliche Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines vergleichbaren Schulabschlusses förderfähig.

¹ Die Notwendigkeit einer beruflichen Weiterbildung ist bei Fehlen einer Berufsausbildung i.S.d. § 81 Abs. 2 SGB III anerkannt. Dies ist der Fall bei Fehlen eines Berufsabschlusses für den nach Bundes- oder Landesrecht eine mindestens zweijährige Ausbildungsdauer festgelegt ist und nach (grundsätzlich) einer dreijährigen Berufstätigkeit des betroffenen Arbeitnehmers. Ebenfalls ist dies anzunehmen bei einer „Berufsentfremdung“, also wenn eine Tätigkeit im erlernten Beruf nach mindestens vierjähriger Beschäftigung im an- und ungelerten Bereich voraussichtlich nicht mehr ausgeübt werden kann.

Neben den Voraussetzungen der beruflichen Weiterbildung nach § 81 Absatz 1 SGB III muss dazu eine positive Teilnahmeprognose bestehen und es dürfen keine Leistungen für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht werden.

Die Förderung erfolgt grundsätzlich über die Ausstellung eines Bildungsgutscheins. Dieser enthält das Bildungsziel und ist befristet gültig. Der Gutscheininhaber ist binnen der Geltungsdauer zur Aufnahme einer zugelassenen Weiterbildung bei einem zertifizierten Träger seiner Wahl berechtigt.

Es kann darüber hinaus festgehalten werden, dass die finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten für die berufliche Weiterbildung von Arbeitslosen ohne beruflichen Abschluss im SGB III durch die Agentur für Arbeit sichergestellt werden.

Das MAGS unterstützt die berufliche Weiterbildung darüber hinaus mit dem „Bildungsscheck NRW“.

Der „Bildungsscheck NRW“ wendet sich an Beschäftigte. Im Zusammenhang mit einer Förderung aus dem SGB III sind Arbeitslose somit von der Förderung ausgeschlossen.

Eine Ausnahme gilt für Berufsrückkehrende, sofern sie keinen Anspruch auf eine Förderung nach § 81 SGB III durch die Agentur für Arbeit haben.